Amtliches Mitteilungsblatt



Vizepräsident für Studium und Lehre

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin für das Wintersemester 2006/2007 einschließlich studiengangsspezifischer Regelungen

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 11. Juli 2006 auf Grundlage von § 5 Absatz I lit. b Nr. 4 der Verfassung vom 19. Juni 2006 (AMB 28/2006) und des §90 Absatz I des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBL S. 82), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 21. April 2005 (GVBL S. 254) sowie durch Eilentscheid des Präsidiums vom 12. Oktober 2006 auf Grundlage von § 12 Absatz 2 der Verfassung vom 19. Juni 2006 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Zugang und Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zu einem Master-Abschluss führt.
- (2) Die Humboldt-Universität zu Berlin trägt dafür Sorge, dass unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen hinsichtlich der Herkunft, des Glaubens und der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Behinderung oder des Alters verhindert werden.
- (3) Ergänzend gelten das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin sowie die Regelungen über die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 2 Bewerbungsfristen, Form, Fächerwahl,

- (1) Die Bewerbung um eine Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin muss innerhalb bestimmter Ausschlussfristen erfolgen. Die Frist endet am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr. Die Fristen werden vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Jede Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beigefügt werden. Der Eingang nur per Telefax, E-Mail oder sonstigen elektronischen Medien ist allein nicht wirksam.

(3) Die Bewerbung muss sich im Bachelor-Studium auf ein Kernfach und auf die Registrierung in einem Zweitfach bzw. einem Beifach beziehen.

§ 3 Zulassung

- (I) Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens eine Entscheidung über die Zulassung zum Studium. Ihnen wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen.
- (2) Die Humboldt-Universität kann eine vorläufige Zulassung zu einem Studium in einem Kernfach aussprechen, die unter dem Vorbehalt der Registrierung in einem Zweitfach, Beifach oder Profilbereich steht.
- (3) Die Zulassung für berufsfeldqualifizierende Studien und die Berufswissenschaften erfolgt mit der Zulassung zum Kernfach.

§ 4 Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt nach der Annahme der Zulassung im Kernfach mit einer Registrierung in einem Zweitfach oder Beifach.

Abschnitt I:

Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor-Studium, Diplom, Staatsexamen)

§ 5 Zugang zum Erststudium

Der Zugang zum Studium einzelner Fächer kann über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus an besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gebunden sein. Fachspezifische Kriterien finden sich im Anhang zu dieser Satzung.

§ 6 Vorabquoten

- (1) Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen wird vorab eine festgelegte Zahl von Plätzen in Höhe bestimmter Quoten vergeben.
- (2) Die Quoten sind:
- 5 % Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Bewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,

Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07.

- 1% Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus rechtlichen Gründen verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
- 4 % Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben und ein Zweitstudium aufnehmen wollen,
- 9 % Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind.
- (3) Studienplätze, die innerhalb der Vorabquoten nicht besetzt werden, werden in das allgemeine Auswahlverfahren einbezogen.

§ 7 Wahl des Verfahrens

- (I) Von den nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätzen werden 60 % in einem Hochschulauswahlverfahren vergeben. Die einzelnen Studienfächer können diese Quote für die Zulassung senken oder auf ein Hochschulauswahlverfahren verzichten.
- (2) Nicht im Hochschulauswahlverfahren vergebene Studienplätze werden vorher im allgemeinen Auswahlverfahren vergeben.

§ 8 Allgemeines Auswahlverfahren

- (I) Die Vergabe im allgemeinen Auswahlverfahren erfolgt zu gleichen Teilen nach den Kriterien Leistung und Wartezeit.
- (2) Die Leistung ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Wartezeit sind die vollen Semester, in denen zwischen dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und der Bewerbung zum Studium nicht an einer Hochschule studiert wurde Sie beträgt höchstens 16 Semester. Das Sommersemester wird vom 1. April bis 30. September eines Jahres, das Wintersemester vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres berechnet.
- (4) Studienplätze, die nach dem Kriterium Leistung frei bleiben, werden im Hochschulauswahlverfahren vergeben. Studienplätze, die nach dem Kriterium Wartezeit frei bleiben, werden in einem Nachrückverfahren vergeben.

§ 9 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Vergabe im Hochschulauswahlverfahren erfolgt nach Leistung und Eignung.
- (2) Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. Weitere fachspezifische Kriterien für die Zulassung sind im Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Es ist spätestens ab

dem Sommersemester 2007 mindestens ein weiteres Kriterium anzuwenden. Als weitere Kriterien kommen in Frage:

- a) fachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen;
- b) fachspezifische Studierfähigkeitstests;
- c) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder für die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung belegte Fächergruppen;
- d) Ergebnis von Auswahlgesprächen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben.

Die Kriterien c) oder d) dürfen nicht alleiniges Zusatzkriterium sein.

- (3) Auswahlgespräche müssen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Studiengang lehren, geführt werden. Es müssen Studierende beteiligt werden, die stimmberechtigt sind. Die Gespräche müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird nicht durch Studierende geführt. Wer aus sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen an einem Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann, darf das Gespräch auf Antrag durch Empfehlungsschreiben und ein persönliches Motivationsschreiben ersetzen.
- (4) Im Nachrückverfahren werden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (5) Die Fächer berichten regelmäßig über die Gestaltung des Verfahrens.

Abschnitt II: Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Master-Studium)

§ 10 Zugang zum Studium und vorläufige Zulassung

- (1) Zu einem Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nur zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt hat.
- (2) Soll das Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, muss eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangegangenen Studiengangs und eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen und deren Noten vorgelegt werden.
- (3) Ohne Abschlusszeugnis kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden; die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. Die Befristung wird bei Vorlage des Abschlusszeugnisses von Amts wegen aufgehoben; wird das Abschlusszeugnis ggf. mit der entspre-

chenden im Hochschulauswahlverfahren geforderten Note nicht innerhalb eines Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters. Die Frist kann verlängert werden, wenn Studierende die Gründe für das Nichtvorliegen des Abschlusszeugnisses nicht selbst zu vertreten haben.

§ 11 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Studienplätze zum weiter qualifizierenden Studium werden in einem Hochschulauswahlverfahren nach Qualifikation und Eignung vergeben.
- (2) 5% der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vorab an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die eine Ablehnung der Bewerbungen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (3) Die Note des ersten Abschlusses wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben.
- (4) Teil des Zulassungsverfahrens kann ein Auswahlgespräch sein. Es muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Studiengang lehren, geführt werden. Es müssen Studierende beteiligt werden, die stimmberechtigt sind. Die Gespräche müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird nicht durch Studierende geführt. Wer aus schwerwiegenden Gründen an einem Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann, darf das Gespräch auf Antrag durch Empfehlungsschreiben und ein persönliches Motivationsschreiben ersetzen.

Abschnitt III: Zulassung in höhere Fachsemester

§ 12 Hochschulwechsel

- (I) Studierende an anderen Hochschulen können grundsätzlich in entsprechende Studienfächer im entsprechenden Fachsemester zugelassen werden.
- (2) Sofern Studienplätze beschränkt sind, ist eine Bewerbung erforderlich. Dazu muss eine Bestätigung des Prüfungsausschusses des gewählten Faches zur Einstufung der Studienleistungen anhand der Leistungsnachweise und Prüfungen vorgelegt werden. Die Bestimmung der Rangfolge für die Zulassung zum Studium erfolgt nach den Studienleistungen, nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen, sowie nach dem wissenschaftlichen Interesse.
- (3) Die Fächer können weitere Kriterien zur Bestimmung der Reihenfolge festlegen.

§ 13 Fachwechsel

- (1) Studierende können das Studienfach auf Antrag wechseln, wenn in einem Studiengang Leistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet werden können. Sie werden in das ihren Kompetenzen entsprechende Fachsemester eingestuft.
- (2) Studierende können in ein höheres als das bisherige Fachsemester eingestuft werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss des gewählten Faches entsprechende Kompetenzen bestätigt.

- (3) Sofern Studienplätze beschränkt sind, ist eine Bewerbung erforderlich. Im Falle eines Zweit oder Beifachwechsels im Bachelorstudiengang ist die Registrierung zu beantragen. Dazu muss eine Bestätigung des Prüfungsausschusses des gewählten Faches zur Einstufung der Studienleistungen anhand der Leistungsnachweise und Prüfungen vorgelegt werden. Eine Zulassung zum Studium erfolgt dann nach den für die Erstsemesterzulassung geltenden Kriterien sowie nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen, und nach dem wissenschaftlichen Interesse.
- (4) Die Fächer können weitere Kriterien zur Bestimmung der Reihenfolge festlegen.

Abschnitt IV: Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Agrarökonomik (Agricultural Economics)¹

I. Zugang zum Studium

Zugangs-	Erforderliche Kenntnisse,	Nachweis
kriterium	Studienfächer, Kompetenzen	
gem. § 10 ZZS	u.ä.	
	1. berufsqualifizierender	Abschlusszeugnis mit Gesamtnote
	Abschluss in Agrarwissenschaften	2,5 oder besser beziehungsweise
	oder einem verwandten Gebiet.	ECTS Grade C oder besser oder
	Dazu zählen:	vergleichbarer Abschluss
	Gartenbauwissenschaften,	
	Ernährungswissenschaften,	
	Umweltwissenschaften,	
	Wirtschafts- und	
	Sozialwissenschaften. Andere	
	Abschlüsse können auf Antrag	
	zugelassen werden	
	Deutschkenntnisse oder	Muttersprache oder Deutsche
	Englischkenntnisse	Sprachprüfung für den
		Hochschulzugang (DSH)
		beziehungsweise Cambridge
		Certificate of Proficiency oder
		vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

ZulassungskriteriumGewichtung in %Ggf. DetailsWartezeitDie Wartezeit beginnt mit dem 1.
berufsqualifizierenden
Hochschulabschluss. Zeiten eines
Studiums werden nicht berücksichtigt.
Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Gesamtnote im 1.
		berufsqualifizierenden
		Abschluss

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Amerikanistik¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
berufsqualifizierender Universitätsabschluss im Fach Amerikanistik oder 1.berufsqualifizierender Abschluss der Humboldt- Universität zu berlin mit Amerikanistik als Zweit- oder Nebenfach Oder anderer 1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit geeigneten Auflagen		Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse		Hochschulzeugnis mit Amerikanistik als Kern-, Zweit- oder Beifach oder Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 250 Punkten oder Cambridge Certificate of Proficiency oder Englische Muttersprache

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Hochschulabschluss. Zeiten
eines Studiums werden nicht
berücksichtigt. Die Dauer
wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Durchschnittsnote des Hochschulzeugnisses
Weitere:		
Nachweis der Sprachkenntnisse		
Lebenslauf in englischer Sprache		
Begründung der Bewerbung in		Gegebenenfalls
englischer Sprache (etwa 2000		Auswahlgespräche
Zeichen)		

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das postgraduale Masterstudium in Fernstudienform im Fach Bibliotheks- und Informationswissenschaft¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss		

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in Punkten	ggf. Details
Qualifikation	Bis zu 3 Punkte	Note des 1. Abschlusses
Weitere:		
Frühere einschlägige Berufstätigkeit	Bis zu 2 Punkte	
Jetzige berufliche Tätigkeit	Bis zu 2 Punkte	
Lebensalter	Bis zu 1 Punkt	
Wartezeit		Jede erneute Bewerbung erhöht die Gesamtpunktzahl um 2

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu E	3erlin
Fakultät	

Zugangs- und Zulassungsregeln für das nichtkonsekutive Masterstudium im Fach Biodiversity Management and Research¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. Studienabschluss in einem Studiengang, der die Hochschulreife voraussetzt		Hochschulzeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Englischkenntnisse	z.B. T	est of English as a
	Foreig	gn Language (TOEFL)

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Bei Ranggleichheit entscheidet das Los

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Zentralinstitut Großbritannienzentrum

Zugangs- und Zulassungsregeln für das postgraduale Masterstudium im Fach British Studies¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Hochschulabschluss beliebiger Fachrichtung		Hochschulzeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Gute Englischkenntnisse	
Ausreichende	
Deutschkenntnisse	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Note im Hochschulzeugnis
Weitere:		
Bisherige Studienrichtung		
Bisheriger Studienverlauf		
Studienerfolg		
Sprachkenntnisse		Gegebenenfalls Test of
		English as a Foreign
		Language (TOEFL)
Großbritannienbezug		Auswahlgespräch
Motivation		Auswahlgespräch

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach Computational Neurosciences¹

Es gelten die Zugangs- und Zulassungskriterien zu diesem gemeinsamen Studiengang, die an der Technischen Universität Berlin erlassen wurden.

_

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Deutsch als Fremdsprache¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in philologischem oder linguistischem oder anderem sprachbezogenem Studiengang, bevorzugt im Bachelorstudiengang Germanistische Linguistik der Humboldt-Universität zu Berlin	H	lochschulzeugnis
Adäquate Deutschkenntnisse		bitur oder äquivalentes Zeugnis
Fähigkeit zum verstehen englischer Fachtexte		sbitur oder äquivalentes Zeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

ZulassungskriteriumGewichtung in %Ggf. DetailsWartezeit20Die Wartezeit beginnt mit dem 1.
berufsqualifizierenden
Hochschulabschluss. Zeiten eines
Studiums werden nicht berücksichtigt.
Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Note im Hochschulzeugnis
Schriftliche Bewerbung		Auswahlgespräch, in dem individuelle, soziale und bildungsbiographische Kriterien berücksichtigt werden sollen

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Economics and Management Science¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer,	Nachweis
	Kompetenzen u.ä.	
2- jähriges		gute Ergebnisse im Vordiplom
Universitätsstudium in		oder entsprechende Studien-
Wirtschaftswissenschaften		und Prüfungsleistungen
, Sozial- und		
Politikwissenschaften oder		
verwandten Disziplinen		
wie Recht, Mathematik		
oder Statistik		
Englischkenntnisse		Test of English as a Foreign
		Language (TOEFL) 213 Punkte
		oder IELTS mindestens 5,5
		oder englische Muttersprache

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Note im Vordiplom

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Weitere:	
Interesse und Neigung für wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen	Erläuterung der Motivation und Studienziele
quantitativ mathematische Orientierung	Vordiplomzeugnis
Eignung	nicht mehr als 2 Jahre altes Ergebnis des Graduate Record Examination (GRE) General Test
2 Empfehlungsschreiben	

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Erwachsenenpädagogik / Lebenslanges Lernen¹

I. Zugang zum Studium

	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der zu einer Tätigkeit in der Weiterbildung führen kann oder in einem fachlich benachbarten Studiengang		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät IV

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Erziehungswissenschaften¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Erziehungswissenschaften im Kern- oder Zweitfach oder Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudium oder 1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem anderen Fach zusammen mit dem abgeschlossenen Zusatzstudium zur erwachsenenenpädagogischen Qualifizierung der Humboldt- Universität zu Berlin		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

⁻

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Hochschulzeugnis
Weitere:		
Inhaltliche Ausrichtung des Erststudiums		Grad der Übereinstimmung mit den Anforderungen des erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs an der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach Euromasters¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Abschlussnote

_

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das weiterbildende Masterstudium im Fach Europawissenschaft¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Überdurchschnittlicher 1.		Hochschulzeugnis oder
Hochschulabschluss,		Aussagefähige
bevorzugt in Rechts-,		Arbeitszeugnisse
Wirtschafts- oder		
Politikwissenschaft		
Oder Eignung im Beruf		
oder auf andere Weise		
nachgewiesen		
Deutsch- und		
Englischkenntnisse in		
Wort und Schrift		
Grundkenntnisse in		
französisch oder einer		
anderen Amtssprache der		
Europäischen Union		

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Hochschulzeugnis
Weitere:		
Persönliche Eignung und		Bewerbung und
Werdegang		Auswahlgespräch

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Fishery Sciences and Aquaculture¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen	Nachweis
	u.ä.1. berufsqualifizierender Abschluss	Abschlusszeugnis mit
	in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können auf Antrag	Gesamtnote 2,5 oder besser beziehungsweise ECTS Grade C oder besser oder vergleichbarer Abschluss
	zugelassen werden Deutschkenntnisse und	Muttersprache oder
	Englischkenntnisse	Deutschkenntnisse der Grundstufe I beziehungsweise Cambridge Certificate of Advanced English oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

ZulassungskriteriumGewichtung in %Ggf. DetailsWartezeit20Die Wartezeit beginnt mit dem 1.
berufsqualifizierenden
Hochschulabschluss. Zeiten eines
Studiums werden nicht berücksichtigt.
Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Gesamtnote im 1.
		Berufsqualifizierenden
		Abschluss

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Geographie – Humangeographie¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
	1. berufsqualifizierender	Zeugnis
	Abschluss in Geographie oder	
	einem inhaltlich benachbarten	
	Fach an einer Universität	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Gesamtnote im ersten
		berufsqualifizierenden
		Abschluss

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Geographie der Großstadt – Umwelt und Natur in metropolitanen Räumen¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
	1. berufsqualifizierender	Zeugnis
	Abschluss in Geographie oder	
	einem inhaltlich benachbarten	
	Fach an einer Universität	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Gesamtnote im ersten
		berufsqualifizierenden
		Abschluss

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das nichtkonsekutive Masterstudium im Fach German and European Law and Legal Practice (M.LL.P.)¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Teilnahme an einem Austauschprogramm für diesen Studiengang		Abschlusszeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Abschlussnote erheblich über dem Durchschnitt	
eines mit einem	
deutschen	
Rechtsstudiums	
vergleichbaren Studiums	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Geschichte¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender		Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss in		
Geschichte oder einer		
verwandten Disziplin;		
hierzu zählen:		
Sozialwissenschaften,		
Politikwissenschaften,		
Kulturwissenschaften		

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Integrated Natural Resource Management¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können auf Antrag zugelassen werden	Abschlusszeugnis mit Gesamtnote 2,5 oder besser beziehungsweise ECTS Grade C oder besser oder vergleichbarer Abschluss
	Deutschkenntnisse und Englischkenntnisse	Muttersprache oder Deutschkenntnisse der Grundstufe I bzw. Cambridge Certificate of Advanced English

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

ZulassungskriteriumGewichtung in %Ggf. DetailsWartezeit20Die Wartezeit beginnt mit dem 1.
berufsqualifizierenden
Hochschulabschluss. Zeiten eines
Studiums werden nicht
berücksichtigt. Die Dauer wird auf
6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Gesamtnote im 1.
		Berufsqualifizierenden
		Abschluss

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das nichtkonsekutive Masterstudium im Fach Internationale Beziehungen¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulaabschluss in		Hochschulzeugnis
einem für das Studium relevanten Fach		

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Englischkenntnisse	Cambridge Certificate of
	Proficiency oder gleichwertiger
	Nachweis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Abschlussnote
Weitere:		
2 Referenzschreiben		
Motivationsschreiben		
biherige relevante Berufs-		
und Praxistätigkeit		
Auslandserfahrung im		
Studium		

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das nichtkonsekutive Masterstudium im Fach Juristisches Magisterstudium¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Hochschulabschluss in		Hochschulzeugnis
Rechtswissenschaft an		Bestätigung der ausländischen
einer ausländischen		Fakultät, dass der Abschluss
Hochschule oder		zu den 20-25%
Weitüberdurchschnittliche		jahrgangsbesten gehört oder
juristische Kenntnisse		Berufszeugnisse

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Deutschkenntnisse		DSH - Prüfung
-------------------	--	---------------

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das nichtkonsekutive Masterstudium im Fach Polymer Science¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Studienabschluss, der erwarten lässt, dass das Studium erfolgreich durchgeführt werden kann		

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Kenntnisse der Englischen	Test of English as a Foreign
Sprache	Language (TOEFL) min
	mindestens 550 Punkten

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Note im ersten
		berufsqualifizierenden
		Abschluss

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Prozess- und Qualitätsmanagement¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem.	Erforderliche Kenntnisse,	Nachweis
§ 10 ZZS	Studienfächer,	
	Kompetenzen u.ä.	
	1. berufsqualifizierender	Abschlusszeugnis mit
	Abschluss in	Gesamtnote 2,5 oder besser
	Agrarwissenschaften oder	beziehungsweise ECTS Grade
	einem verwandten Gebiet.	C oder besser oder
	Dazu zählen:	vergleichbarer Abschluss
	Gartenbauwissenschaften,	
	Ernährungswissenschaften,	
	Umweltwissenschaften.	
	Wirtschafts- und	
	Sozialwissenschaften. Andere	
	Abschlüsse können auf Antrag	
	zugelassen werden	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten eines
		Studiums werden nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Gesamtnote im 1.
		Berufsqualifizierenden
		Abschluss

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Theologische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Internationale Masterstudium im Fach Religion und Kultur / Religion and Culture (MRC)¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Religions- oder kulturbezogene Fachrichtung	Abschlusszeugnis
Sprachkenntnisse	Sichere Beherrschung von Englisch Sichere Beherrschung einer alten Sprache (Quellensprache religiöser Schriften wie Latein, Griechisch, Hebräisch, Arabisch, Sanskrit) oder einer weiteren modernen Fremdsprache	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten eines
		Studiums werden nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Note im 1. berufsqualifizierenden
		Abschluss

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Sozialwissenschaften¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulanschluss in Sozialwissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaften oder einer vergleichbaren Studienrichtung		Hochschulzeugnis
Kenntnisse in Politischer Theorie, Soziologischer Theorie und empirischer Sozialforschung		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Note des
		Abschlusszeugnisses

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach Trans – Atlantic Masters¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abschluss eines mindestens 4-		Abschlusszeugnis,
jährigen Hochschulstudiums		gegebenenfalls
oder		Nachweis des
eines mindestens 3-jährigen		Auslandspraktikums
Hochschulstudiums mit		oder der Berufstätigkeit
anschließendem mindestens 1-		
jährigen Auslandspraktikum		
oder studienrelevanten		
Berufstätigkeit		

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Sprachkenntnisse	Bei Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch als Muttersprache: sehr gute Englischkenntnisse und gute Kenntnis einer weiteren europäischen Fremdsprache	
	Bei Englisch Mutersprache: sehr gute Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, gute Kenntnis einer weiteren europäischen Fremsprache	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	100	Abschlussnote

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das weiterbildende Masterstudium im Fach Versicherungsmanagement und Versicherungsrecht¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erfolgreicher Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlic hen Studiums an einer deutschen Hochschule	Diplom, Staatsexamen, Master, Bachelor	
Anschließende Berufserfahrung	Mindestens einjährige Tätigkeit	

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Note im Hochschulabschluss
Weitere:		
Fachnähe der beruflichen und vergleichbaren Tätigkeit		
Für das Fach relevante		
zusätzliche Kenntnisse und		
Qualifikationen		
Wert des Studiengangs für		
die berufliche		
Weiterentwicklung		
Soziales und		
gesellschaftliches		
Engagement		
Individuelle Gründe, die sich		
bildungsbiographisch negativ		

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

niederschlagen, wie	
körperliche Behinderung und	
Krankheit, Herkunft und	
Migration, Pflege von	
Angehörigen, Erziehung von	
Kindern	
Zugehörigkeit zu dem	
Geschlecht, das in dem	
Berufsfeld und der	
beruflichen	
Qualifikationsstufe, für die	
der Studiengang qualifiziert,	
deutlich unterrepräsentiert ist	

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 12.10.2006

Humboldt-Universität zu Berlin Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Wirtschaftsinformatik¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen	Nachweis
	u.ä.	
abgeschlossenes Diplom	Grundlagen in	Bachelor-,
ODER	Wirtschaftswissenschaften	Vordiplom- (+ECTS-
abgeschlossenes		Punkte-Nachweis)
Bachelorstudiengang	Grundlagen in Informatik	bzw. Diplomzeugnis
ODER		
Vordiplom zzgl.		
mindestens 60 ECTS-		
Leistungspunkte		
aus Diplomhauptstudium		
Gute Kenntnisse der		TOEFL oder vergleichbar
deutschen und englischen		DSH für Nicht-
Sprache in Wort und		Muttersprachler
Schrift		-

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1.
		berufsqualifizierenden
		Hochschulabschluss. Zeiten
		eines Studiums werden nicht
		berücksichtigt. Die Dauer
		wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

_

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juli 2006 und 6. Oktober 2006 für das Wintersemester 2006/07

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Bachelor- oder Diplomnote	60%	
Abitur	10%	
Berufserfahrung oder		
Praktika oder/und	10%	
Auslandsaufenthalte		
Motivationsschreiben		
Empfehlungen	20%	